

§ 13 WAnhV (Brandenburg) — Briefliches Abstimmungsverfahren

Wiederansiedlungsanhörungsverordnung Horno

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Jeder Anhörungsberechtigte kann die Teilnahme am brieflichen Abstimmungsverfahren beim Amt Jänschwalde beantragen.
- (2) Das Amt Jänschwalde übersendet dem Antragsteller den Abstimmungsschein, den Stimmzettel, zwei Briefumschläge und ein Merkblatt zum brieflichen Abstimmungsverfahren. Abstimmungsscheine werden vom Amt Jänschwalde bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstermin ausgestellt. Auf dem Abstimmungsschein hat der Anhörungsberechtigte oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden ist.
- (3) Der Stimmzettel ist in den Abstimmungsumschlag zu legen. Der verschlossene Abstimmungsumschlag ist mit dem Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag zu legen; dieser ist zu verschließen.
- (4) Abstimmungsbriefe müssen spätestens am Abstimmungstermin bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle eingehen.

Zitiervorschlag: § 13 WAnhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WAnhV/13>